

## **Verführungen – Zahnärzte sollen Industrie durch Fortbildung „assistieren“**

### **Eine Polemik als Mittel der Streitkunst für die bessere Ordnung**

Von Dipl.-Volkswirt Walter Winkler

Von Industrie, Handel und Drittanbietern werden im Rahmen ihres Wettbewerbsverhaltens immer wieder sogenannte Fortbildungsangebote an zahnmedizinische Fachangestellte gerichtet.

Für Teilbereiche aus dem Tätigkeitsfeld der Herstellung zahntechnischer Leistungen werden dabei neue Begriffe und Fortbildungsinhalte eingeführt, wie beispielsweise „zertifizierte CAD / CAM - Assistenz“ oder „zertifizierte CEREC-Assistenz“.

Das alles klingt digital, im aktuellen Techno-Hype um dieses Thema auf jeden Fall modern. Allein was festgestellt werden kann ist, dass auch damit der einzelne Zahnarzt vor Ort mit ökonomistischen Marketingsprüchen und falschen Versprechungen zum Außendienstmitarbeiter mit weißem Kittel der Industrie gekürt werden soll.

Solche Fortbildungsangebote begleiten daher nur das, was man eigentlich verkaufen will, teure Maschinen – muss man dafür aber die Zahnarztpraxis auf Industriekompatibilität umbauen? Angelernte und billige „Assistenten“ auf der einen Seite und Monopolpreise auf der anderen Seite. Das ist das fehlleitende Kalkül. Um das Berufsrecht und hier das Delegationsrecht fährt man hier ebenso Slalom, wie um die Vorschriften zur beruflichen Ausbildung des Zahntechnikers nach Handwerksrecht. Da macht man auch nicht vor einer verkaufsfördernden „Informationsschrift“ an Steuerberater halt, um über ihn dem Zahnarzt beispielsweise die Investition in „Cerec“ schmackhaft zu machen. Das geschieht dann durch beeindruckende Beispielrechnungen, die dem Zahnarzt nahelegen sollen, dass er die in der Praxis hergestellte zahntechnische Leistung rund 67 % über einem Labormarktpreis abrechnen könne, damit sich die Investition auch wirklich amortisiert. Weiß die Industrie nichts und auch ein Steuerberater gar nichts über die Auslagenvorschrift für den zahnärztlichen Heilberuf? Polemisch könnte man es hier auf den Punkt bringen: „Cerec oder andere Systeme rechnen sich in der Regel nur, wenn der Zahnarzt gegen Abrechnungsregeln und damit gegen Gesetze und Verordnungen verstößt“.

Immer stärker und offensiver versuchen doch auch viele Dentalfirmen durch Werbung in öffentlichen Medien, den ästhetischen Massengeschmack des Publikums auf industriekonformes Niveau hin zu verändern, damit der freie Beruf Zahnarzt immer mehr zum präsentablen Agenten zur Vermarktung ihrer Produkte mutieren kann. Können Zahnärzte und Zahntechnikermeister das wirklich wollen und hat die Dentalindustrie als Ganzes das wirklich nötig?

Es sind daher nicht nur diese Art von Fortbildungen – es ist ein großes weiteres Puzzleteil in der Gesamtschau der Entwicklungen zur Durchsetzung eines industrieorientierten Praxiskonzeptes, das eine erschreckende Ignoranz gegenüber der Geltung von Gesetzen und Verordnungen für Zahnärzte und Zahntechniker zeigt. Eine Gesamtentwicklung bei der wohl nur noch der Gesetzgeber für Klarstellungen und die Durchsetzung des geltenden Rechts sorgen kann.

### Die Handlungsgrenzen des freien zahnärztlichen Heilberufes:

1. Zahnärzte dürfen sich in ihren Diagnose- und Therapieentscheidungen ausschließlich vom Patientenwohl und dem medizinisch-individuell notwendigen Bedarf des Patienten leiten lassen. Wirtschaftliche Interessen und Fehlanreize hierzu dürfen keine Rolle spielen.
2. Das Zahnheilkundengesetz, die Approbationsordnung, die Berufsordnung der Zahnärzte sowie die zahnärztlichen Gebührenordnungen bilden einen rechtlichen unauflösbaren Gesamtzusammenhang.
3. Die Herstellung zahntechnischer Leistungen ist Handwerk und als gefahreneigetes Handwerk der Anlage A der Handwerksordnung zugeordnet. Die Ausbildung zum Zahntechniker erfolgt durch das Handwerk gemäß der jeweils geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung.
4. Die Herstellung zahntechnischer Leistungen, die von der Ausbildung und dem Berufsbild mit seinen rechtlichen Regelungen des Zahntechnikers umfasst ist, kann nur in sehr engen rechtlichen Grenzen allein dem Zahnarzt als freiberufliche zahnärztliche Tätigkeit zugerechnet werden und nur in diesen sehr engen rechtlichen Grenzen liegt hierin keine gewerbliche Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht.
5. Dazu gehört, dass der Zahnarzt die Herstellung eigenhändig vornimmt oder die Tätigkeiten permanent und engmaschig überwacht und persönlich anleitet. Er muss mithin mit seinen fachlichen Kenntnissen und individuellen Fertigkeiten das Herstellungsergebnis maßgeblich prägen.
6. Dabei ist besonders zu beachten, dass der einzelne Zahnarzt die Anleitungs- und Überwachungsfunktion nicht auf andere Zahnärzte oder auf andere Dritte in der Praxis delegieren kann.
7. Ohne diese Kriterien sind die wesentlichen Voraussetzungen für die zwingend erforderliche persönliche Zurechnung dieser Tätigkeiten als freiberufliche zahnärztliche Tätigkeit nicht gegeben. In diesem Fall führt dies für den Zahnarzt zu einem erheblichen berufs- und gewerberechtlichen, wettbewerbsrechtlichen und auch steuerrechtlichen Risiko.

## Die Grenzen der zahnmedizinischen Fachkräfte

Die zahnärztliche Tätigkeit im Rechtsrahmen des freien Berufes kann nach dem Zahnheilkundengesetz nur in einem restriktiv definierten gesetzlichen Rahmen und unter bestimmten Voraussetzungen delegiert werden.

Was als logische Voraussetzung zu beachten ist:

- a. Ein Zahnarzt kann nur Leistungen delegieren, die er in vollem Umfang auch persönlich durch fachliches Wissen und tatsächliches Können beherrscht.
- b. Und kurz gefasst: Andernfalls liegt keine Delegation vor, mithin keine persönliche Zurechnung der Leistung, mithin keine zahnärztliche Tätigkeit – mithin ist diese Tätigkeit der zahnärztlichen Assistenzkraft eine gewerbliche Tätigkeit.

Dies vorausgeschickt ist für die Beschreibung des berufsrechtlich möglichen Delegationsrahmens für Zahnmedizinische Fachangestellte der Bundeszahnärztekammer zu entnehmen:

*„Das ZHG sieht in § 1 Abs. 5 und 6 vor, dass bestimmte Tätigkeiten an dafür qualifiziertes Prophylaxe-Personal mit abgeschlossener Ausbildung wie zahnmedizinische Fachhelferin, weitergebildete Zahnarzhelferin, Prophylaxehelferin oder Dental-Hygienikerin (im Folgenden Mitarbeiterinnen) delegiert werden können.*

Hierbei sind nachfolgende Grundsätze zu beachten:

- *Es handelt sich um eine delegationsfähige Leistung nach § 1 Abs. 5, 6 ZHG.*
- *Die konkrete Leistung erfordert nicht das höchstpersönliche Handeln des Zahnarztes.*
- *Die Mitarbeiterin ist zur Erbringung der Leistung qualifiziert.*
- *Der Zahnarzt überzeugt sich persönlich von der Qualifikation der Mitarbeiterin.*
- *Der Zahnarzt ordnet die konkrete Leistung an (Anordnung).*
- *Der Zahnarzt erteilt die fachliche Weisung (Weisung).*
- *Der Zahnarzt überwacht und kontrolliert die Ausführung (Aufsicht).*
- *Dem Patienten ist bewusst, dass es sich um eine delegierte Leistung handelt.*
- *Der Zahnarzt ist für die delegierte Leistung in gleicher Weise persönlich verantwortlich und haftet für diese in gleicher Weise wie für eine persönlich erbrachte Leistung (Verantwortung).“*

Der zulässige Einsatzrahmen gemäß Zahnheilkundengesetz ergibt sich für das hier relevante zahntechnische Tätigkeitsfeld nach der BZÄK wie folgt:

*„c) Konservierender / prothetischer Bereich*

*z.B. Trockenlegen des Arbeitsfeldes relativ und absolut, z.B. Legen und Entfernen provisorischer Verschlüsse, z.B. **Herstellung provisorischer Kronen und Brücken**, z.B. Füllungspolituren.“*

Voraussetzung ist hierfür, dass eine zahnmedizinische Fachangestellte erfolgreich Kurse in Prophylaxe, Abformung, Provisorienherstellung, Kofferdamanwendung, Fissurenversiegelung etc. absolviert hat.

Erst dann darf sie auf Anweisung des Zahnarztes unter seiner Aufsicht, die seine jederzeitige Interventionsfähigkeit erfordert, insbesondere folgende zahnärztliche Leistungen ausführen:

- die Entfernung harter und weicher supragingivaler Zahnbeläge
- die Oberflächenpolitur von Zähnen und Füllungen
- die Fluoridierung der Zähne mit Gelen und Lacken
- die absolute Trockenlegung mit Kofferdam
- die Versiegelung kariesfreier Fissuren
- die Abformung für Situationsmodelle
- **die Herstellung provisorischer Kronen und Brücken**

Eine solche exakte Begrenzung der Delegationsfähigkeit von zahntechnischen Herstellungsprozessen und Leistungen auf die Herstellung provisorischer Kronen und Brücken ist systematisch richtig.

Mit ihr wird beachtet, dass die Herstellung zahntechnischer Leistungen ein Handwerk ist und als gefahrengeneigtes Handwerk der Anlage A der Handwerksordnung mit strikter Meisterpflicht und Meisterpräsenz zugeordnet ist.

Mit dieser Delegationsgrenze werden auch die rechtlichen Gegebenheiten der Berufsbilder und Berufsfeldabgrenzungen und die Zuordnungsvoraussetzungen zahntechnischer Herstellungsleistungen als persönliche Erbringung, d.h. als zahnärztliche Tätigkeit durch den Zahnarzt in der Praxis beachtet.

Die Erstellung zahntechnischer Leistungen über die oben klar bezeichnete Delegationsgrenze ist nicht zulässig. Und wenn der Zahnarzt die zahntechnische Leistung persönlich erbringt, rechnet es sich für ihn nicht.

Die Nichtbeachtung der vorgenannten strikten Delegationsgrundsätze und des Delegationsumfangs kann im Einzelfall sowohl haftungs- als auch strafrechtlich verfolgt werden. Auch steht jedem einzelnen Zahnarzt als „Wettbewerber“ und auch jedem anderen zahntechnischen Anbieter grundsätzlich die wettbewerbsrechtliche Ahndung der Verstöße gegen die vorgenannten Vorschriften offen.

Damit ergibt sich:

1. Aus den vorgenannten Regelungen ist zu entnehmen, dass die zahntechnischen Herstellungsleistungen zahnmedizinischer Fachkräfte auf die Herstellung provisorischer Kronen und Brücken beschränkt ist und diese vom Zahnarzt permanent und engmaschig überwacht und angeleitet sein müssen.
2. Die Delegation zahnärztlicher Tätigkeiten setzt generell voraus, dass der Zahnarzt selbst die beauftragten Tätigkeiten vollumfänglich fachlich beherrscht, da er ansonsten seine fachliche Anleitungs- und Überwachungspflichten nicht erfüllen und die Ausführung der Arbeit weder individuell prägend gestalten noch die gesamte Tätigkeit des Dritten sich als persönliche Leistungserbringung rechtlich zurechnen lassen kann. Dies gilt selbstverständlich auch für die in der Praxis vermeintlich außerhalb der Handwerksordnung veranlasste zahntechnische Herstellungsleistung provisorischer Kronen und Brücken oder für jede andere zahntechnische Tätigkeit, die prinzipiell dem Zahnarzt als persönliche Leistungserbringung rechtlich zurechenbar sein muss, sei es von einer zahnmedizinische Fachkraft ausgeführt, sei es von einem anderen Dritten in der Praxis.
3. Das oben genannte Beispiel der sogenannten "CAD/CAM-Assistenz" zeigt, dass ein solches Angebot und seine Bezeichnung nicht nur mit den klar definierten rechtlichen Grenzen des freien zahnärztlichen Heilberufs kollidiert, sondern auch über den bestehenden Delegationsrahmen in der Praxis hinausgeht. Ausgelöst werden hierdurch im Einzelfall möglicherweise erhebliche berufs-, gebühren-, gewerbe-, wettbewerbs-, steuer- und schließlich auch strafrechtliche Problemstellungen, mit den daran anschließenden persönlichen Haftungsrisiken der Beteiligten.

Über diese Aspekte hinaus stellen solche Angebote einen erheblichen faktischen Eingriff in den Beruf des Zahntechnikers dar.

4. Sie ignorieren die handwerksrechtliche Zuständigkeit und Autonomie der Handwerkskammern und der beteiligten Ministerien und Organisationen für die Aus- und Fortbildung sowie Zulassung für den Beruf des Zahntechnikers. Insbesondere verletzen sie auch die gesetzlich normierte fachliche Einheit des Berufsbildes des Zahntechnikers und provozieren bei dessen berufsständischen Organisationen entsprechende Gegenreaktionen.

So wenig der freie Beruf Zahnarzt es politisch, rechtlich und wirtschaftlich zulässt, dass an der Einheit seines Berufsbildes faktisch „gerüttelt“ wird, so wenig Zweifel muss darüber bestehen, dass das zulassungspflichtige Handwerk der Zahntechniker in gleicher Weise auf die Achtung der Einheit seines Berufsbildes, dessen Integrität und seiner Ausbildungs- und Zulassungsordnungen besteht und bestehen wird.

Der zahnmedizinische Heilberuf hat einen Rechtsrahmen der dafür Sorge tragen soll, dass er ohne wirtschaftliche Fehlanreize dem Patientenwohl dient. Das ist das Wesen der ordnungspolitischen Kombination von medizinischer Diagnose- und Therapiefreiheit bei gleichzeitiger Sicherung eines angemessenen Einkommens durch feste Gebühren und anderen, den Beruf schützenden Ordnungen. Beteiligte Industriefirmen sollten endlich aufhören, den Zahnarzt mit ihren Renditerechnungen zu einer Missachtung seiner Berufspflichten und Abrechnungsvorschriften zu verführen.

Die Industrie ist Treiber des technischen Fortschritts und ist darauf zu Recht stolz. Der Zahnarzt und der Zahntechnikermeister als Experte in der Anwendung dieser Technologien für eine optimale Versorgungsqualität sollten sich aber nicht zu Getriebenen machen und von den Industrialisierungs- und Kommerzialisierungsinteressen der Industrie überrollen lassen. Fortschritt durch Technik im Gesundheitswesen geht auch anders.

Quellen und Beispiele:

„Ausbildung zur zertifizierten CEREC-Assistenz“, 1,5-Tages Kurs, Anbieter: Henry Schein Dental Deutschland GmbH, Inhalte siehe: [https://www.henryschein-dental.de/dental/services/cerec-plus/ausbildung-zur-zertifizierten-cerec-assistenz.aspx?sc\\_lang=de-de&hssc=1](https://www.henryschein-dental.de/dental/services/cerec-plus/ausbildung-zur-zertifizierten-cerec-assistenz.aspx?sc_lang=de-de&hssc=1),

„DGCZ Zertifizierung zur CAD/CAM Assistenz“, 2-Tages Kurs, Anbieter: Digital Dental Academy Berlin GmbH, Inhalte siehe: <https://www.ddaberlin.com/dda-kurse/dgcz-zertifizierung-zur-cadcam-assistenz-271017-berlin>,

„CEREC für die zahnärztliche Assistenz | 2-Tages Arbeitskurs“, Anbieter: Pluradent AG & Co KG, Inhalte siehe: <https://www.pluradent.de/de/dienstleistungen/akademie/seminare/cerec-fuer-die-zahnaerztliche-assistenz-arbeitskurs-tag-1/>;

„Arbeitspapier für Steuerberater – CEREC Investitionsplanung“, downloadbar unter <https://assets.dentsplysirona.com/flagship/de-de/loesungen/topics/single-visit-dentistry/pdf/de/CEREC-Investitionsplanung.pdf>; abgerufen am 16.11.2017.

Alle obenstehenden Links wurden abgerufen am 16.11.2017.

Siehe zum Thema auch:

„Lohnt sich das zahnärztliche Praxislabor? Ein Blick auf das zahnärztliche Gebühren- und Auslagenrecht“, Dr. jur. Constanze Püschel in ZMGR 4/2015

„Märkte, Interessen und berufsständische Ordnung – Von Treibern und Getriebenen“, Dipl.-Volkswirt Walter Winkler, in ZT Zahntechnik Zeitung 06/2016, S. 6ff.

16.11.2017